



## Merkblatt für Änderungen von Gemeinde-, Ortschafts- und Stationsnamen

Rechtsgrundlage: Verordnung über die geografischen Namen vom 21. Mai 2008

(Stand vom 1. Juli 2008) / SR 510.625

### 1) Gemeindenamensänderung (Art. 10-12)

#### • **Gesuch**

Nachdem der Kanton und die Gemeinde das Geschäft gutgeheissen haben, sendet die zuständige kantonale Behörde ein **Gesuch mit folgenden Angaben an die Eidgenössische Vermessungsdirektion** (Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern):

- bisherige/r Gemeindegname/n (z.B. bei Fusionen)
- neuer Gemeindegname
- Angabe, ob ebenfalls ein Ortschaftsname ändert
- Datum der Inkraftsetzung (mindestens beim Gesuch um Genehmigung)
- Kopie des Regierungsratsbeschlusses (mindestens beim Gesuch um Genehmigung)
- Allfällige weitere Informationen

#### • **Vorgehen**

Das Vorgehen für die Gemeindenamensänderungen besteht entweder aus dem Vorprüfungsverfahren und dem Genehmigungsverfahren oder nur aus einer Meldung.

#### ➤ **Vorprüfungsverfahren (Art. 13/14)**

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion leitet das Vorprüfungsverfahren bei den betroffenen Bundesstellen (inkl. SBB und Post) ein. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Frist teilt die Eidgenössische Vermessungsdirektion der zuständigen kantonalen Stelle den Vorprüfungsentscheid mit. Das Vorprüfungsverfahren ist nicht zwingend, aber sehr empfehlenswert.

#### ➤ **Genehmigungsverfahren (Art. 15-17)**

Wie beim Vorprüfungsverfahren wird auch das Genehmigungsverfahren durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion eingeleitet. Die nach kantonalem Recht zuständige Stelle reicht der Eidgenössischen Vermessungsdirektion das Gesuch um Genehmigung ein. Wenn eine Vorprüfung des Namens schon durchgeführt wurde, muss spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung gelten soll, das Gesuch um Genehmigung eingereicht werden. Ohne bereits durchgeführte Vorprüfung muss dieses spätestens 2 Monate vorher eingereicht werden.

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion teilt allen am Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen den Genehmigungsentscheid mit. Das Geschäft wird im Bundesblatt publiziert und die Eidgenössische Vermessungsdirektion lässt der kantonalen Stelle eine Kopie zukommen.

#### ➤ **Meldung (ohne Vorprüfung- und Genehmigungsverfahren; Art. 18)**

Die zuständige kantonale Stelle teilt der Eidgenössischen Vermessungsdirektion spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt, ab dem die Änderungen gelten, folgende Veränderungen mit:

- a) Gebietsveränderungen zwischen Gemeinden;
- b) den Wegfall eines Gemeindegnames im Fall einer Zusammenlegung oder Aufteilung von Gemeinden wie z.B., wenn zwei Gemeinden fusionieren und der neue Gemeindegname derselbe ist, wie einer der vorherigen;
- c) die Änderungen des Namens von Bezirken oder vergleichbaren administrativen Einheiten des Kantons;
- d) die Änderungen der Zugehörigkeit von Gemeinden zu einem Bezirk oder zu einer vergleichbaren administrativen Einheit des Kantons.

In diesen Fällen erübrigt sich ein Genehmigungsverfahren und die Änderungen werden lediglich durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion im Bundesblatt veröffentlicht.

## 2) Ortschaftsnamensänderung (Art. 20)

Die nach kantonalem Recht zuständige Stelle legt, in Zusammenarbeit mit Gemeinde und Post, die Änderungen fest und meldet sie der Eidgenössischen Vermessungsdirektion. Das Verfahren ist das gleiche wie bei den Gemeindenamenänderungen statt. Im Rahmen der Vorprüfung eröffnet die Eidgenössische Vermessungsdirektion mit dem Vorprüfungsentscheid zusätzlich einen Voranschlag für die Kosten. Mit dem Genehmigungsentscheid werden die Kosten festgelegt.

Zudem publiziert die Eidgenössische Vermessungsdirektion das Geschäft im Bundesblatt und lässt der kantonalen Stelle eine Kopie zukommen.

### • **Gesuch (Art. 21)**

Die zuständige kantonale Behörde sendet ein **Gesuch mit folgenden Angaben an die Eidgenössische Vermessungsdirektion** (Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern):

- bisheriger Ortschaftsname und PLZ6
- neuer Ortschaftsname und PLZ6
- Plan alt/neu mit Perimeter, Name, PLZ6
- Gemeinde, in der die Ortschaft liegt
- Datum der Inkraftsetzung
- allfällige weitere Informationen

### • **Vorgehen und Kosten (Art. 22/23)**

Für die Festlegung und Änderung eines Ortschaftsnamens gelten die Vorschriften über die Vorprüfung und Genehmigung bei Gemeindenamen sinngemäss. Wer ein Gesuch stellt, trägt die Kosten.

## 3) Änderungen der Stationsnamen (Art. 28)

Änderungen von Stationsnamen sind direkt beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Schienennetz, Bollwerk 27, 3003 Bern, einzureichen.

## 4) Amtliche Verzeichnisse

### • **Amtliches Gemeindeverzeichnis (Art. 19)**

[www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) → Infothek → Nomenklaturen → Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz  
→ Amtliches Gemeindeverzeichnis

### • **Amtliches Ortschaftenverzeichnis (Art. 24)**

In Bearbeitung

Für weitere Informationen: Marc Nicodet, Leiter Koordination und Entwicklung der Amtlichen Vermessung, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Bundesamt für Landestopografie swisstopo (Tel.-Nr.: 031 963 22 73 oder E-Mail-Adresse: [marc.nicodet@swisstopo.ch](mailto:marc.nicodet@swisstopo.ch)).

Wabern, 27.11.2008